

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 56/99

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.14 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

#### 56/99. Notfallmaßnahmen bei Katastrophen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen, namentlich die darin enthaltenen Leitlinien für humanitäre Hilfe,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 54/30 vom 22. November 1999 und 54/219 vom 22. Dezember 1999,

*mit Genugtuung* über die Internationale Katastrophenvorbereitungsstrategie,

*zutiefst besorgt* darüber, dass Naturkatastrophen, die sich in jedem Teil der Erde ereignen, nach wie vor zahlreiche Opfer fordern und ungeheuren Sachschaden anrichten und dass die Häufigkeit und die Ausmaße dieser Katastrophen für die Nationen eine immer größere materielle und moralische Belastung bedeuten,

*erneut betonend*, wie wichtig es ist, in Zukunft nach solchen tödlichen Katastrophen schnelle und wirksame Hilfseinsätze zu organisieren,

*mit Genugtuung* über die laufenden Anstrengungen, die unter der Federführung des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten unternommen werden, um die Katastrophenabwehrbereitschaft auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu fördern, namentlich durch Initiativen in Zusammenarbeit mit der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Such- und Rettungshilfe in Städten nach Naturkatastrophen,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit den Völkern der von Naturkatastrophen betroffenen Länder bei der Bewältigung der Katastrophenfolgen;

2. *dankt* allen Staaten der internationalen Gemeinschaft, den internationalen Stellen und Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Einzelpersonen, die den von Naturkatastrophen betroffenen Gebieten Nothilfe gewähren;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Regierungen der Türkei und Griechenlands dabei erzielt haben, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten eine gemeinsame hellenisch-türkische verfügbare Katastropheneinsatzgruppe aufzustellen, die demnächst einsatzbereit sein und keine finanziellen Auswirkungen auf den Programmhaushaltsplan der Vereinten Nationen haben wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, über das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten die Modalitäten für die Inanspruchnahme der verfügbaren Katastropheneinsatzgruppe durch das System der Vereinten Nationen weiter auszuarbeiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 56/100

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.39 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Gambia, Guinea, Honduras, Indien, Kamerun, Kongo, Madagaskar, Malawi, Marokko, Namibia, Sambia, Senegal, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Swasiland, Togo, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

#### 56/100. Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/169 A vom 16. Dezember 1997, 53/1 L vom 7. Dezember 1998, 54/96 B vom 8. Dezember 1999 und 55/166 vom 14. Dezember 2000,

*sowie unter Hinweis* auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und alle Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in der Demokratischen Republik Kongo,

*ferner unter Hinweis* auf die in Lusaka unterzeichnete Waffenruhevereinbarung<sup>173</sup> und den Entflechtungsplan von Kampa<sup>174</sup> sowie auf die Verpflichtungen aller Unterzeichner dieser Vereinbarungen und die sich aus Resolution 1304 (2000) des Sicherheitsrats ergebenden Verpflichtungen,

<sup>173</sup> S/1999/815, Anlage.

<sup>174</sup> Siehe S/2000/330 und Corr.1, Ziffern 21-28.